jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/3/14 6Ob41/02a, 6Ob240/09a, 6Ob152/12i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.2002

Norm

ZPO §502 Abs1
BAO §132
FBG §24
HGB §283
UGB §212

Rechtssatz

Der erhobene Einwand, die offen zu legenden Daten seien mittlerweile "obsolet" geworden, vermag eine erhebliche Rechtsfrage nicht zu begründen. Auch mehrere Geschäftsjahre zurückliegende Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sind keineswegs für jeden daran Interessierten hinfällig geworden. Wenn sie nicht mehr offengelegt werden müssten, führte diese Argumentation zu dem vom Gesetzgeber keinesfalls gewünschten Ergebnis: Je länger ein Offenlegungspflichtiger die Erfüllung seiner Pflichten verweigert oder gar vereitelt, desto eher könnte er ihre Erfüllung auf Dauer verhindern.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 41/02a
  Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 41/02a
- 6 Ob 240/09a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 240/09a
  Beisatz: Dasselbe Argument gilt für den Einwand des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nach § 212 UGB bzw § 132 BAO. (T1)
- 6 Ob 152/12i
  Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 152/12i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116220

Im RIS seit

13.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at